

SITZUNGSVERLAUF

der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2022

Vor Eröffnung der Sitzung werden durch den Bürgermeister drei Dringlichkeitsanträge eingebracht und zwar:

- Bericht der Prüfungsausschuss Obfrau Bettina Gartler über die Gebarungsprüfung vom 22.3.2022
- Beschlussfassung Ankauf von Grundstücken in der KG Untermarkersdorf zum Preis von € 7,-/m²
- Beschlussfassung Gebäudereinigung

Die Dringlichkeitsanträge werden einstimmig angenommen und die Gebarungsprüfung vor Punkt TOP 5.), die anderen Punkte nach TOP 12.) in der Tagesordnung behandelt werden.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung stellt die Beschlussfähigkeit fest, entschuldigt die Gemeindevertreter Andreas Kornherr, GGR Hermann Fürnkranz, GGR Markus Gehring, GR Andreas Gartler und GR Wolfgang Alexowsky und schreitet zum 1. Punkt der Tagesordnung.

TOP 1.) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 07.12.2021, GZ 5/2021.

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 07.12.2021 werden keine Einwände erhoben. Es wird daher einstimmig genehmigt und unterfertigt.

TOP 2.) Beschlussfassung Kanalkataster

Für die Gemeinde ist es unbedingt erforderlich einen Kanalkataster erstellen zu lassen. Das Team Kernstock hat eine Kostenberechnung mit einem Kostenplan erstellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 207.000,- diese würden mit einem Fördersatz von 33,5% gefördert. Dies bedeutet für die MG bleiben Kosten in Höhe von € 137.750,- welche in Raten von 2023 bis 2025 in Höhe von ca. € 46.000,- beglichen werden können.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3.) Beschlussfassung örtliches Entwicklungskonzept der MG Hadres.

Von der Kommunalialog wurde für die Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes für die Ausarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes angeboten. Der Bürgermeister ersucht den Bauausschuss bei den Vorarbeiten behilflich zu sein und stellt den Antrag das Anbot über € 59.854,08,- anzunehmen. Die Bezahlung erfolgt in 4 Jahresraten von 2022 bis 2025.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4.) Beschlussfassung des Verkaufs von Teilflächen lt. Vermessung an Karl Himmelbauer.

Der Bgm. erklärt, dass bei Herrn Karl Himmelbauer das Grundstück Nr. 3552/7 von der ARGE Vermessung vermessen wurde. Dabei stellte sich heraus, dass Gebäude teils auf Grund der MG Hadres sowie auf Grund der Bundesrepublik Österreich stehen. Deswegen wäre es notwendig, die Flächen lt. Vermessung an Herrn Karl Himmelbauer zum Preis von € 5,-/m² zu verkaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5.) Beschlussfassung Errichtung eines Urnenhaines im Friedhof Hadres.

Herr Karl Deutenhauser hat einen Plan für den Bau eines Urnenhains erstellt. Er selbst würde diesen mit Hilfe der Gemeindearbeiter umsetzen. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 18.000,-.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag:

- Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses Bettina Gartler über die Gebarungsprüfung vom 22.3.2022

Der Bgm. übergibt das Wort an die Obfrau Bettina Gartler. Diese berichtet, dass am 22.3.2022 eine Gebarungsprüfung stattfand, er erklärt, dass alles in Ordnung war. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 6.) Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2021.

Entsprechend der Kundmachung ist der Rechnungsabschluss 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss zur Kenntnis. Da weiters keine Fragen sind, stellt er den Antrag, der Gemeinderat möge diesen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beiliegend das berichtigte Haushaltspotential lt. Rechnungsabschluss 2020 (Beilage 6.1)

TOP 7.) Beschlussfassung Sanierung diverser Gemeindestraßen/Güterwege.

Der Bürgermeister erklärt, dass am 23.02.2022 eine Bereisung betreffend Sanierung von Gemeindestraßen und Güterwegen mit Herrn Christian Silberbauer (Wegebau) und Vizebgm. Erich Greil stattgefunden hat. Hierbei wurde die Notwendigkeit der Sanierung folgender Straßen besprochen:

Hadres: bei Hacker, Lillich, Waltner, Hochweg, Franz Weber, Platz bei Weber, Krammer Keller 1/Krammer Keller 2
UMksdf.: bei Sportplatz, Reischl, Fred Seidl Nr. 110, Weitschacher, GÜP – Willinger
Obritz: bei Siedlung, Weg bei Auffangbecken, Siebenreiner

Der Bürgermeister zeigt dem Gemeinderat Skizzen der Wege mit den renovierungsbedürftigen Abschnitten. Liste und Skizzen liegen dem Antrag bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8.) Beschlussfassung über Verordnung der planmäßige Vertilgung von Ratten.

**Verordnung
über die planmäßige Vertilgung von Ratten**

§ 1
Geltungsbereich

Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hadres angeordnet.

- (1) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (2) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.

§ 2
Vollzug der Rattenbekämpfung

- (1) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.
- (2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 5 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 3

Feststellung des Rattenbefalls

Die Feststellung, ob Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 4

Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahme haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.
- (4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.
- (5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Pflichten von Liegenschaftseigentümern,
Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.

- (4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundene tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.
- (2) Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 34,00 festgesetzt.
- (3) Sind auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 19,00.
- (4) Bei erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 4, Abs. 3 über eine dreimalige Beköderung pro Köderauslegestelle hinausgehen sowie bei Bekämpfungsmaßnahmen, die aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers einen unverhältnismäßig höheren Arbeits- und Zeitaufwand verursachen, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.
- (5) Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

- (1) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (2) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (3) Die Wirksamkeit erlassener Bescheide wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) in der geltenden Fassung bestraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dieser Verordnung verlieren alle davor beschlossenen Verordnungen sowie Zusätze zu Verordnungen zur planmäßigen Vertilgung von Ratten ihre Gültigkeit.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9.) Beschlussfassung Verkauf von Gemeindegrundstücken lt. Vermessung.

Das Grundstück Nr. 3562/1, KG Hadres soll beim vorgesehenen Campingstellplatz in Richtung Westen begradigt werden. Grundlage dafür ist der Vermessungsplan der ARGE Vermessung, GZ 40365. Die Grundstücke sollen zu einem Preis von € 5,-/m² an die Besitzer der angrenzenden Flächen verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10.) Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung.

Änderung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Gemeinde Hadres (Hadres, Obritz, Untermarkersdorf) beschlossen (Wirksamkeit: 15.2.2022):

§ 4
Beerdigungsgebühren

Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 420,00. Bei Grüften erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 440,00.

TOP 11.) Beschlussfassung Anbot Fenstertausch in Grenzlandhalle.

In der Grenzlandhalle gehören Fenster getauscht. Es gab Angebote der Firmen Breitenfelder, Schleinzler sowie Böhm Fenster. Die Firma Böhm zog das Angebot jedoch wieder zurück. Der Firma Breitenfelder sollte der Auftrag erteilt werden, da das Angebot das Günstigste ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12.) Beschlussfassung Errichtung einer Gemeindebrücke über Gemeindegrund.

Zu diesem Punkt fehlen noch Unterlagen, deswegen wird er in dieser Sitzung nicht behandelt.

Dringlichkeitsanträge:

- Beschlussfassung Ankauf von Grundstücken in der KG Untermarkersdorf zum Preis von € 7,-/m².

Der Bgm. berichtet, dass der OV Andreas Kornherr mit Herrn Karl Hofstetter, Frau Maria Niedermayer und Herrn Karl Widl im Gespräch betreffend Verkauf von Grundstücken zur Erweiterung der Siedlung in Untermarkersdorf war. Alle Parteien sind an einem Verkauf interessiert. Der Bgm. stellt den Antrag die Grundstücke zum Preis von € 7,-/m² zu kaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Beschlussfassung Fassadenreinigung Gemeindeamt

Es wurden Angebote zur Reinigung der Fassade eingeholt. Dem Bestbieter „Fassadenreiniger“ Gebäudeservice W. Fach Ges. mbH, soll der Auftrag erteilt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister fragt nach, ob der Gemeinderat noch Anliegen hat:

- ✓ GR Stefan Schild fragt nach wie weit die Renovierung der Spielplätze in Obritz ist. Lt. Vizebgm. Erich Greil ist dieser in Planung mit dem Familienland. GR Stefan Schild ersucht den GR miteinzubinden.
- ✓ GGR Marion Reischl erzählt, dass Frau Samsonov der Gemeinde gerne ein Bild schenken möchte. Dieses hätte einen Wert von ca. € 6.000,-
- ✓ GR Wilfried Ernst erklärt, dass es vom Land NÖ ein Pilotprojekt zur Abfallvermeidung gibt.
- ✓ Vizebgm. Erich Greil ersucht den Gemeinderat sich an der Flurreinigung am 9.4.2022 zu beteiligen.

Der Bürgermeister gratuliert den Gemeinderäten Markus Schwabl, Wolfgang Alexowsky, Gregor Gschwandtner und Marion Reischl zu ihren Geburtstagen.

Abschließend gratuliert der Bürgermeister dem Gemeinderat Christian Brammer zu seinem 50. Geburtstag. Er bedankt sich für seine verantwortungsvolle Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde. Der Jubilar erhält eine Urkunde sowie einen Gutschein bei einem Heurigen (Offenen Kellertür) in der MG Hadres.

Da des Weiteren nichts vorgebracht wird, schließt der Bgm. die Sitzung um 19.50 Uhr.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....

.....

Gemeinderat:

.....

Gemeinderat:

.....